
Da dieses Werkchen bei seiner Erscheinung nach den in der Widmung angeführten Umständen keiner Entschuldigung oder fernern Vorrede bedarf, so folgt nun gleich der

Inhalt.

Erster Theil.

Vom Ursprunge der Göllich- und Bergischen Lehne.

- §. 1. **M**it Umgehung der Wortforschung, wird erklärt, was ein Lehn seye? und
- §. 2. vom Ursprunge der Lehne überhaupt sowohl, als
- §. 3. jenem der Landsäßigen, und mittelbaren Lehne gehandelt.
- §. 4. Wegen letztern muß die jedem Lande eigene Geschichte zum Grunde genommen werden.
- §. 5. Wie es mit der Geschichte von Göllich und Berg beschaffen?
- §. 6. Von den Befehdungen, und derselben Verbindung mit dem Lehn-System.
- §. 7. Besonders zu Zeiten des langen Zwischenreichs.
- §. 8. Aus den Fehden entstehen auch die Göllich und Bergischen Lehne.

§. 9.

- §. 9. Dessen Bestätigung aus der Geschichte überhaupt.
- §. 10. Dessen näherer Beweis von den Grafen von GÜlich aus dem dreizehnten Jahrhundert wird angegangen.
- §. 11. Von Wilhelm dem 4ten Grafen dieses Namens.
- §. 12. Vor diesem war das Haus GÜlich schon von Bedeutung.
- §. 13. Und Wilhelm findet zu dessen Ausdehnung gebahnten Weg.
- §. 14. Sein Ansehen bei den Mächtigen des Reichs,
- §. 15. und günstige Waffen,
- §. 16. sind die Hülfsmittel zur Lehns-Einführung.
- §. 17. Die aus Urkunden bekannten Belehnungen.
- §. 18. Dieses Wilhelm trauriges Lebensende.
- §. 19. Die vom Grafen Walram ertheilten aus Urkunden bekannten Belehnungen.
- §. 20. Des Walram Bruder Gerhard hatte schon als Herr von Easter Lehne, und findet ergiebige Quellen, solche als Graf von GÜlich ungemein zu vermehren.
- §. 21. Des Gerhard erstgeborener Sohn Wilhem der 6te dieses Namens, der erste Markgraf, und Herzog zu GÜlich
- §. 22. findet solche noch ergiebiger.
- §. 23. Die GÜlichsche Geschichte wird abgebrochen.
- §. 24. Die Lehngeschichte der Grafschaft Berg gleicht der GÜlichschen.
- §. 25. Der nämliche Urstand wird beim hiesigen Lehnhofe
- §. 26. so wie bei den lehnbaren GÜlichschen Unterherrschaften geglaubet.
- §. 27. Schluß des ersten Theils.

Zweiter Theil

von der Eigenschaft der Gülich- und Bergischen Lehne.

- §. 28. Einleitung.
- §. 29. Ursache der im Lehnwesen zugegangenen Veränderungen.
- §. 30. Von den gewöhnlichen Lehn-Eigenschaften.
- §. 31. Zeichnet sich die Lehnfähigkeit des weiblichen Geschlechtes aus.
- §. 32. So gehäßig auch diese nach Longobardischem Rechte,
- §. 33. welches ohnehin nur zur Aushülfe
- §. 34. beim Abgange eigener, und benachbarter Auskunft dienen mag;
- §. 35. so gegründet ist die weibliche Lehnfolge in der Verfassung und im Herkommen unseres Landes — und nach eigenen Lehngesetzen.
- §. 36. Beweis des ersten Satzes.
- §. 37. Das im 15ten Jahrhundert der weiblichen Lehnfolge gedrohte Nachtheil
- §. 38. wegen den Wörtern: Mann- und Erbmannlehn.
- §. 39. Guter Erfolg des daher geleiteten Landes-Beschwers.
- §. 40. Dahin gehörender Revers des gnädigsten Landesfürsten vom Jahre 1649.
- §. 41. Noch ein anderer vom nämlichen Jahre.
- §. 42. Die dahin geeignete Stelle des Haupt-Recesses
- §. 43. und der Lehn-Ordnung.
- §. 44. Die daher den Wörtern: Mann- und Erbmannlehne gegebene Bedeutung.
- §. 45. Nähere Bestätigung des ersten Satzes.
- §. 46. Beweis des zweiten Satzes aus der Lehn-Ordnung
- §. 47. und aus den Edikten.

- §. 48. Bestimmter Schluß auf die Erbfolge.
- §. 49. Einfluß auf die Verfassung der Lehne, daß solche aufgetragen worden.
- §. 50. Die beschriebene Erbfolge gleicht jener in die Herzogthümer GÜlich, und Berg.
- §. 51. Einer einschlägigen rechtshängigen Sache wegen der Erbfolge in die Unterherrschaft Aheid wird erwähnt.
- §. 52. Die zu dieser Sache gegen die weibliche Deszendenz erschienene Druckschrift mag derselben nicht schaden.
- §. 53. Antwort auf die Frage: haben wir keine wahre Mannlehne?
- §. 54. Von den zu Lehn ertheilten Mann-Geldern.
- §. 55. Die Wörter: Mannlehn, Erbmannlehn schließen nicht gleich das Frauenzimmer aus,
- §. 56. besonders nach unserer Lehn-Verfassung,
- §. 57. welche bei hiesiger Lehn-Kanzlei stets eingefolget worden.
- §. 58. Die daher gezogene Gränzlinie auf die Lehnfolge.
- §. 59. Von Beschaffenheit der Münsterischen, und Dñabrückischen Lehne
- §. 60. läßt sich füglich auf die unsrigen denken, und
- §. 61. schließen.